



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. Januar 2011

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin, Prof. Felix Uhlmann
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2008

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuer-
verwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Trotz zweifacher Mahnung reichten die Rekurrenten, Herr und Frau X, ihre Steuererklärung für das Jahr 2008 nicht ein. In den Veranlagungsverfügungen vom 12. November 2009 setzte die Steuerverwaltung im Rahmen einer amtlichen Einschätzung das steuerbare und satzbestimmende Einkommen auf CHF 116'300.00 und das steuerbare Vermögen auf CHF 0.00 fest.
- B. Gegen diese Verfügung erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 12. Dezember 2009 fristgerecht Einsprache. Sie beantragten eine Neu beurteilung und reichten als Beweismittel für die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung diverse Unterlagen ein.

Mit Einspracheentscheid vom 19. Januar 2010 trat die Steuerverwaltung nicht auf die Einsprache ein. Die Rekurrenten hätten zwar einen wesentlichen Teil der Unterlagen eingereicht, die für eine ordentliche Veranlagung erforderlich gewesen wären, diese Ausführungen und Beweismittel könnten aber nicht als gleichwertiger Ersatz für eine Steuererklärung gewertet werden.

- C. Mit Schreiben vom 12. Februar 2010 erhoben die Rekurrenten gegen diesen Entscheid Rekurs. Sie hätten die Begründung fristgerecht eingereicht. Sie hätten die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nachgewiesen, weshalb auf ihre Einsprache einzutreten sei.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. April 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. Januar 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. Februar 2010 (Datum des Poststempels: 13. Februar 2010) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. Januar 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2008 sei aufzuheben und auf ihre Einsprache sei einzutreten.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer 2C_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweis genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Die Rekurrenten stützen sich in ihrer Begründung auf den zuletzt zitierten Bundesgerichtentscheid aus dem Jahre 2009 (BGer. 2C_579/2008 vom 29. April 2009). Darin wird festgehalten, dass die Einreichung einer Steuererklärung keine Eintretensvoraussetzung bei Einsprachen gegen eine amtliche Einschätzung darstellt. Dieser Entscheid ist auf den vorliegenden Fall allerdings nicht unbesehen zu übernehmen, da es sich in casu um eine natürliche Person und im Bundesgerichtsentcheid um eine juristische Person handelt. Das Bundesgericht sah die eingereichte Jahresrechnung der juristischen Person als ausreichende formelle Begründung an. Dies kann damit gerechtfertigt werden, dass eine Jahresrechnung sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte der juristischen Person ausweist. Es ist daher zu

prüfen, ob die von den Rekurrenten eingereichte Begründung samt Beilagen ausreichend war, um die steuerrelevanten finanziellen Verhältnisse der Rekurrenten festzustellen.

b) Die Steuerverwaltung macht geltend, dass die eingereichten Unterlagen keine ausreichende Begründung darstellen. Dies ist aus den folgenden Gründen zu schätzen. Die Rekurrenten haben mit der Einsprachebegründung lediglich einen von vier Lohnausweisen eingereicht und zum Vermögen gar keine Angaben gemacht. Es fehlten auch Angaben zu allfälligen Schenkungen, Erbschaften etc. Bei der genauen Betrachtung der Eingaben fällt zudem auf, dass es sich allesamt um steuermindernde Belege handelt. Die Rekurrenten haben zwar erklärt, dass sie mit den übrigen Positionen der Einschätzung einverstanden seien, doch genügt dies nicht, um die Unsicherheiten des der Veranlagung zugrunde liegenden Sachverhaltes zu klären. Es kann nicht ausreichen, dass lediglich jene Positionen durch einen Steuerpflichtigen belegt werden, die diesem zu hoch erscheinen. Würde auf einen umfassenden Nachweis aller steuerrelevanten Tatsachen verzichtet, könnten sich Steuerpflichtige zu ihrem Vorteil zuerst amtlich einschätzen lassen, um danach mittels des Einspracheverfahrens die zu hoch geschätzten Positionen reduzieren zu lassen ohne dass allenfalls zu tief eingeschätzte Positionen ebenfalls den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden könnten. Die von den Rekurrenten eingereichte Begründung genügt somit auch im Lichte des neuen Bundesgerichtsent-scheides nicht als hinreichende Begründung.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von den Rekurrenten eingereichten Unterlagen nicht als hinreichend begründet zu qualifizieren sind. Die Steuerverwaltung ist daher auf die Einsprache zu Recht nicht eingetreten. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.